

gemeinverständlichkeit. Daher ist auch jeweils „nur“ eine Kurzbibliographie beigelegt. Zum MA sind anzuführen: Karl Heinemeyer, Kaiser und Reichsfürst. Die Absetzung Heinrichs des Löwen durch Friedrich Barbarossa (1180) (S. 59–79), wiederholt seine bekannte, überzeugende Interpretation dieses klassischen politischen Prozesses. – Kaspar Elm, Der Templerprozeß (1307–1312) (S. 81–101), beschreibt diesen „ersten in allen Details rekonstruierbare(n) Prozeß der europäischen Geschichte“. – František Graus, Der Ketzerprozeß gegen Magister Johannes Hus (1415) (S. 103–118), erwägt als Resümee seiner umfassenden Betrachtung, ob nicht der Prozeß Ausdruck des Konflikts zwischen dem Individuum mit dem Anspruch der Gewissensfreiheit und der Institution bzw. dem öffentlichen Interesse mit der Forderung nach Widerspruchlosigkeit ist. – Gerd Krumreich, Verdammung und Rehabilitierung von Jeanne d'Arc (1431/1456). Der Prozeß und seine Wirkungsgeschichte (S. 119–122), wendet sich gegen die Schwarz-Weiß-Malerei des 19. Jh., die das Verhalten der Gegner von Jeanne d'Arc grundsätzlich brandmarkt. – Sven Ekdahl, Das Stockholmer Blutbad 1520. Ein skandinavisches Renaissance-drama (S. 133–153), ist durch den Mißbrauch des kanonischen Rechts, nämlich eines Ketzerprozesses, für politische Zwecke durchaus noch dem MA zuzurechnen, während machiavellische Züge im Vorgehen Christians II. bereits in die Neuzeit verweisen. – Periodenübergreifend erörtert Alexander Demant, Macht und Recht als historisches Problem (S. 271–292). Über die getroffene Auswahl zu räsonieren wäre Beckmesserei; vielmehr bleibt festzuhalten, daß gerade thematische Sammelwerke dieses Niveaus zum Blick über die Grenzen des MA einladen.

C. L.

---

Franz Dorn, Die Landschenkungen der fränkischen Könige. Rechtsinhalt und Geltungsdauer (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. Heft 60) Paderborn–München–Wien–Zürich 1991, F. Schöningh Verlag, ISBN 3-506-73360-5, 394 S., DM 108. – Diese Bonner juristische Diss. greift eine zwischen den Rechtshistorikern seit dem 19. Jh. kontroverse Frage wieder auf: ob die Schenkungen der Merowingerkönige solche zu vollem, auch vererbbarem Eigen gewesen seien (Paul Roth) oder vielmehr in der Regel nur bedingt und auf Lebenszeit des Beschenkten erfolgten und damit eine Vorstufe der Lehnübertragungen darstellten (Georg Waitz, Heinrich Brunner). Die Auffassung von Waitz und Brunner setzte sich in der Forschung und den Handbüchern durch. Die von Brunner aufgezeigten Grundsätze galten nach einer Untersuchung von Dietrich v. Gladiß bis in die späte Karolingerzeit. Der Vf. behandelt in einem einleitenden Teil die Schenkungen westgotischer, langobardischer und burgundischer Könige und Grundherrschaften, sowie der bayerischen Herzöge nach den Leges, der angelsächsischen Könige und Großen nach Volksrecht und Urkunden. Sein Ergebnis ist, daß es bei allen sowohl Vergabungen zu vollem Recht als auch solche auf Lebenszeit und an Dienste gebunden gegeben hat. Für das Frankenreich sind Urkunden, Formeln und gelegentliche Aussagen in erzählenden Quellen die alleinige Beurteilungsgrundlage. Für die Merowingerzeit gibt es wenige Zeugnisse, die jedoch ebenfalls beide Möglichkeiten belegen, Schenkungen zu freier Verfügungsgewalt wie